

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS**  
Fachgebiet Anlagenrecht  
3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Wolfgang Janisch Bürgerinitiative  
Lebenswertes Paudorf  
Schlossstraße 7  
3508 Meidling

Beilagen  
KRW2-M-0418/003  
-  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhkr@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhkr@noel.gv.at)  
Fax 02732/9025-30231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug	BearbeiterIn	02732 9025 Durchwahl	Datum
	Mag: Bettina Fraunbaum	30215	07.11.2017

*erb. 10.11.2017*

Betrifft  
ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Steinbruch-Betrieb im Standort 3508  
Paudorf, im Bereich der KG Hörfarth und Meidling i.T.;

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Janisch!

Sie haben als Sprecher der BI „Lebenswertes Paudorf“ mit E-Mails vom 20.  
September 2017 und vom 21. September 2017 zwei Begehren um Auskunft gemäß  
Umweltinformationsgesetz – UIG bei der Bezirkshauptmannschaft Krems gestellt.

Am 20. September 2017 langte nachstehendes E-Mail bei der Bezirkshaupt-  
mannschaft Krems ein:

*„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems, KRM2-M-0415/003 vom 26. Juni  
2008 und folglich mit Bescheid der NÖ. Landesregierung WST1-BA-0818 vom 23.  
April 2010 wurde der Asamer Kies- und Betonwerke GmbH im Steinbruch Wanko die  
Tieferlegung der Abbausohle im Bruch III genehmigt.*

*Unter anderem wurden vom geologischen Amtssachverständigen Maßnahmen zur  
Sicherung des Tiefabbaues zur Nordwand vorgesehen und als Bescheidaufgabe  
vorgeschrieben und zwar:*

- Abschrägen der Etage 1, um einen sogenannten Sprungschanzeneffekt zu eliminieren, sowie Aufbringung von Lockermaterial auf dieser Etage um einen möglichen kontinuierlichen Verlauf der Böschungsneigung zu erreichen.
- Einhaltung eines 5 m breiten Sicherheitsstreifen von der Nordwand sowie Aufbringen von Lockermaterial, um auch hier einen kontinuierlichen Verlauf der

*Böschungsneigung zu erreichen.*

- *Errichtung eines maximal 8 m tiefen, rund 18 m breiten Grabens, welcher auf der Nordseite mit rund 43 Grad und auf der Südseite mit rund 60 Grad abgeböschert wird.*
- *Errichtung eines 5 m hohen Schutzwalles, dessen Basis 12 m breit ist und mit einer von 45 Grad angelegt wird. Dieser Schuttwall schließt direkt südlich an den Graben an. Die Dammkrone sollte mindestens 1 m breit sein.*
- *Errichtung eines zusätzlichen Schutzwalles auf der Etage 1 SH 274 m, im nördlichen Bereich der Nordwand.*
- *Sämtliche Arbeiten werden geologisch – geotechnisch begleitet und überwacht.*

*Wie auf den in der Beilage befindlichen Fotos, die am 15. September 2017 aufgenommen wurden, zu erkennen ist, wurden diese Auflagen – mit Ausnahme eines Teilstückes des Schutzwalles – nicht ausgeführt respektive gibt es diese nicht!*

*Offensichtlich wird auch der sich aus den Sicherheitsmaßnahmen ergebende Abstand zur Nordwand von 35 m nicht eingehalten, zumal der Tiefenabbau bedenklich nahe, wie auf den beiliegenden Fotos zu erkennen ist, an die Nordwand vorgetrieben wurde!*

*Gemäß Gutachten des geologischen Amtssachverständigen sind von der instabilen Nordwand Felsabgänge in einer Größenordnung von max. 10.000 m<sup>3</sup> zu erwarten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Bereich am Abbau tätige Arbeiter, aufgrund der nicht vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen, extrem gefährdet sind.*

*Bezugnehmend auf das Umweltinformationsgesetz ersuche ich um folgende Informationen:*

1. *wurden die im Genehmigungsbescheid Tiefabbau vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen, wie oben ausgeführt, abgeändert respektive aufgehoben*
2. *wenn JA, ersuche ich um Übermittlung des diesbezüglichen Bescheides*
3. *wenn NEIN, welche Maßnahmen ergreift die Behörde um den gegebenenfalls konsenskonformen Zustand unverzüglich wieder herzustellen*
4. *wer war für die geologische – geotechnische Überwachung verantwortlich*
5. *wer hat die geologische – geotechnische Überwachung und Begleitung durchgeführt*
6. *um Übermittlung der Protokolle wird ersucht."*

Am 21. September 2017 langte nachstehendes E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Krems ein:

*„Seit einigen Monaten ist auffällig, dass im Steinbruch Wanko der Asamer Kies- und Betonwerke GmbH an der sogenannten OSTWAND zwischen Bruch II und III eine intensive Abbautätigkeit stattfindet. Dies ergibt für die Anwohner an der L 100 in Hörfarth eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung.*

*Auch wurde, wie die beiliegenden Fotos, aufgenommen am 13. und 15. September 2017, zeigen, eine weitere enorme Erosionsfläche freigelegt und diese ist bereits aus Richtung Höbenbach zu sehen!*

*Weiters wurde an der OSTWAND im Zuge der Abbautätigkeit, wie auf den beiliegenden Fotos erkennbar, die bestehenden Abbaugrenzen offensichtlich teilweise erheblich überschritten!*

*Unter Bezugnahme auf das Umweltinformationsgesetz ersuche ich um folgende Informationen:*

- 7. wurde behördlich eine Abbautätigkeit über die derzeit bestehenden Abbaugrenzen hinweg genehmigt*
- 8. falls JA, ersuche ich um Übermittlung des entsprechenden Bescheides*
- 9. falls NEIN, welche Maßnahmen ergreift die Behörde um den gegebenenfalls konsenskonformen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.“*

Im Zuge einer persönlichen Vorsprache von Herrn Janisch am 10. Oktober 2017 wurde auch die Konkretisierung des Ansuchens gemäß § 5 Abs. 1 UIG thematisiert.

Herr Janisch konkretisierte mündlich seine Ansuchen dahingehend, dass er sowohl den Bescheid der Tieferlegung der Abbausohle als auch den Bescheid zur Veränderung des Weges möchte. Eine weitere Begründung wurde nicht vorgebracht.

Als Rechtsgrundlage wurde der § 2 Z. 3 UIG Stichwort „Verwaltungsakte“ genannt.

Die Informationen zum Arbeitnehmerschutz wurden der Behörde lediglich übermittelt um weitere Maßnahmen treffen zu können.

**Hiezu führt die Behörde aus:**

Das Stichwort „Verwaltungsakte“ befindet sich im § 2 Z. 3 UIG.

Gemäß § 2 Z. 3 UIG sind Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten

Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz.

§ 2 Z. 3 UIG verweist somit auf §§ 2 Z. 1 und Z. 2 UIG, welcher die Umweltbestandteile und –faktoren konkretisiert, welche bekanntgegeben werden dürfen.

Gemäß § 2 UIG sind Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

- Z. 1 den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
- Z. 2 Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken.

Die in § 2 Z. 3 UIG angeführten Verwaltungsakte sind somit auszuhändigen, sofern ein Umweltbestandteil bzw. –faktor im Sinne des §§ 2 Z. 1 und Z. 2 betroffen ist. Sowohl das unter 1. als auch unter 7. gestellte Ersuchen - konkretisiert in einer persönlichen Vorsprache vom 10. Oktober 2017 - enthält keine Fragestellung über den Zustand eines Umweltbestandteiles bzw. –faktors im Sinne des §§ 2 Z. 1 und Z. 2 UIG.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems beabsichtigt daher Ihre Begehren vom 20. September 2017 und vom 21. September 2017 zurückzuweisen.

Gemäß § 45 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 wird Ihnen eine **Frist von zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens bis zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme eingeräumt.

Für die Bezirkshauptfrau  
Mag. F r a u n b a u m



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)